

BMEIA-AR.4.36.05/0005-IV.1/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Vertrag zwischen der Republik Österreich
und der Republik Argentinien über
die Auslieferung;
Verhandlungen**

Vortrag

an den

Ministerrat

Mit der Republik Argentinien besteht bislang kein Auslieferungsvertrag. Dennoch findet eine Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und der Republik Argentinien im Bereich der Rechtshilfe und Auslieferung in Strafsachen in Einzelfällen statt. Eine Auslieferung ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach § 3 ARHG grundsätzlich möglich und wird auch von argentinischer Seite gewährt, jedoch gestaltet sich die Abwicklung von Auslieferungsverfahren mangels eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrags über die Auslieferung schwierig und langwierig. Der Abschluss eines bilateralen Abkommens über die Auslieferung wird daher im Interesse der Schaffung einer tragfähigen Rechtsgrundlage zur wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Durchführung von Auslieferungsfällen ausdrücklich begrüßt.

Einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bereits einen bilateralen Auslieferungsvertrag mit Argentinien geschlossen. Die Regierung der Republik Österreich beabsichtigt, einen Entwurf für ein bilaterales Auslieferungsabkommen an die argentinische Seite zu übermitteln, der als Grundlage für die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen angesehen werden kann. Dieser Vertragsentwurf orientiert sich in weiten Teilen an den Bestimmungen des (multilateralen) Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, sowie dem bereits mit Brasilien verhandelten Auslieferungsabkommen, um den österreichischen Rechtsanwendern möglichst einheitliche Rechtsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Es wird Aufgabe der Verhandlungen sein, die im zitierten Übereinkommen enthaltenen Standards im Licht späterer maßgeblicher

multilateraler Vertragswerke, insbesondere des Europarates, zu sichern und zu vertiefen und eine moderne Rechtsgrundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten im Bereich der Auslieferung durch Aufnahme spezifischer Regelungen zur Erleichterung der Abwicklung von Auslieferungsersuchen zu schaffen. Mit dem Vertrag soll den Justizbehörden der beiden Staaten ein wirksames Werkzeug zur Bekämpfung der Kriminalität durch Minderung der Möglichkeiten für Straftäter, sich durch Flucht ihrer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, zur Verfügung gestellt werden.

Die Verhandlungen mit der Republik Argentinien stehen im vollen Einklang mit Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union (EU).

Die mit der Verhandlung dieses Vertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Der Vertrag wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der Vertrag wird gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, Botschafterin Mag. Elisabeth Ellison-Kramer und, im Falle ihrer Verhinderung, Gesandten Dr. Andreas Schmidinger, zur Leitung der Verhandlungen über einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Argentinien über die Auslieferung zu bevollmächtigen.

Wien, am 18. Oktober 2016

KURZ m.p.